

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 957

Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, Bayreuth
Haftung im Medienbereich bei vorsätzlich falscher
Berichterstattung über Kapitalanlageprodukte

Seite 966

Staatsanwalt Dr. Fabian Reuschle, zzt. Berlin
Möglichkeiten und Grenzen kollektiver Rechtsverfolgung

Seite 979

BVerfG, 2. 4. 2004
Zur Frage des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im
Angebotsverfahren nach dem WpÜG für an diesem
Verfahren nicht beteiligte Dritte

Seite 981

BGH, 18. 3. 2004
Zur Frage der Kenntnis des Schuldners vom Vorliegen
einer Abtretung bei Streit zwischen Zedent und Zessionar
über die Wirksamkeit der Zession

Seite 985

BGH, 8. 3. 2004
Zur Frage der Sittenwidrigkeit des Rechts, einen neuen
Mitgesellschafter ohne Vorhandensein eines sachlichen
Grundes aus der Gesellschaft ausschließen zu dürfen

Seite 989

EuGH, 1. 4. 2004
Qualifizierung einer Vertragsklausel als missbräuchlich
i.S.d. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993
durch nationales Gericht

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, Bayreuth		
Haftung im Medienbereich bei vorsätzlich falscher Berichterstattung über Kapitalanlageprodukte		957
Staatsanwalt Dr. Fabian Reuschle, zzt. Berlin		
Möglichkeiten und Grenzen kollektiver Rechtsverfolgung – Zu den Defiziten im deutschen Prozessrecht, der Übertragbarkeit ausländischer Lösungen und den Grundzügen eines kollektiven Musterverfahrens –		966

Rechtsprechung

Bankrecht

Bundesverfassungsgericht	2. 4. 2004	Zur Frage des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Angebotsverfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz für an diesem Verfahren nicht beteiligte Dritte	979
Bundesgerichtshof	1. 4. 2004	Zur Frage des Übergangs nicht dinglich gesicherter Kreditverbindlichkeiten auf den Berechtigten im Falle einer Vertragsübernahme nach § 16 Abs. 2 Satz 1 VermG	980
Bundesgerichtshof	18. 3. 2004	Zur Frage der Kenntnis des Schuldners vom Vorliegen einer Abtretung bei Streit zwischen Zedent und Zessionar über die Wirksamkeit der Zession	981

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	8. 3. 2004	Zur Frage der Sittenwidrigkeit des Rechts, einen neuen Mitgesellschafter ohne Vorhandensein eines sachlichen Grundes aus der Gesellschaft ausschließen zu dürfen	985
OLG Celle	3. 12. 2003	Originärer Firmenwert und Unterbilanz gemäß § 30 GmbHG	988

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

EuGH	1. 4. 2004	Qualifizierung einer Vertragsklausel als missbräuchlich i.S.d. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 durch nationales Gericht	989
Bundesgerichtshof	22. 10. 2003	Zum Ausgleichsanspruch eines Tankstellenpächters wegen seiner Tätigkeit im so genannten „Shop-Geschäft“	991

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	4. 3. 2004	Zur Zulässigkeit und Erfolgsaussicht einer sofortigen Beschwerde gegen die vom Insolvenzgericht im Eröffnungsverfahren einem Sachverständigen erteilte Ermächtigung, die Wohn- und Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen	992
OLG Dresden	27. 9. 2002	Prozesskostenhilfe für Insolvenzverwalter	994
Sonstiges			
Bundesverfassungsgericht	11. 4. 2004	Verfassungsmäßigkeit der Ökosteuer (Ausschluss der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft und der erhöhten Mineralölsteuer auf als Kraftstoff verwendetem Diesel von dem im § 10 StromStG, § 25a MinöStG normierten Spitzenausgleich)	996
Bundesverfassungsgericht	20. 4. 2004	Verfassungsmäßigkeit der Ökosteuer	997
Bundesverfassungsgericht	14. 1. 2004	Zur Frage der Vereinbarkeit des § 73d StGB (Erweiterter Verfall) mit dem Grundgesetz	1001
Bundesverfassungsgericht	30. 3. 2004	Verfassungsrechtliche Grenzen der Anwendung des Straftatbestands der Geldwäsche auf die Annahme von Honorar durch Strafverteidiger	1005

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 72,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,77) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2004 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV